

Geilert & Kanstein OHG

Schrauben und Verbindungselemente



Geilert & Kanstein OHG · Otto-Hahn-Straße 23 · 34253 Lohfelden

INFORMATIONSSCHREIBEN GEILERT & KANSTEIN

EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 REACH, RoHS und geforderte Konformitätserklärungen

Einige unserer Kunden bitten uns zurzeit, die „REACH- und RoHS-Konformität“ unseres aktuellen Lieferprogramms oder von in der Vergangenheit liegenden Lieferungen zu bestätigen und entsprechende Dokumente auszufüllen. Diese Anfragen sind formal leider falsch und können auch nicht direkt beantwortet werden. Derartige Konformitätserklärungen sind vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und erfüllen nicht die vorgeschriebenen Informationspflichten. Sie verursachen bei den Unternehmen lediglich erheblichen Mehraufwand, erzeugen aber weder Rechtssicherheit noch sonstigen wirklichen Nutzen für die Beteiligten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir solche generellen Erklärungen nicht abgeben werden.

RoHS gilt nur für Geräte, die in den Anwendungsbereich von RoHS fallen sowie für Glühlampen und Leuchten in Haushalten. Bauteile als solche fallen in der Regel nicht unter diesen Anwendungsbereich. Bauteile für Produkte, die unter RoHS fallen, müssen selbstverständlich den Anforderungen der Stoffbeschränkungen entsprechen. Es muss daher in jedem Einzelfall geprüft werden, ob und für welche Bauteile die Beschränkungen von RoHS einzuhalten sind, damit das Endprodukt rechtskonform in Verkehr gebracht werden kann. Sind derartige Bauteile Lieferprodukte, müssen die Beschränkungen vertraglich vereinbart werden.

REACH macht keine Vorgaben für die Konformität von Produkten oder Prozessen, entsprechend kann auch keine Konformität deklariert werden. In der Mehrzahl treffen die Vorgaben von REACH nur auf chemische Stoffe zu. Die einzige Anforderung an Produkte ist die Mitteilung in der Lieferkette, wenn ein Produkt mehr als 0,1% eines SVHC (Substance of very high concern - besonders besorgniserregender Stoff) enthält. In diesem Fall ist dem Kunden mitzuteilen, welcher Stoff in welcher Konzentration in welchem Teil des Produktes enthalten ist. Findet eine solche Mitteilung nicht statt, ist davon auszugehen, dass keine SVHC im Produkt enthalten sind.

Bezüglich der in Artikel 33 der REACH-Verordnung beschriebenen und uns betreffenden „Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen“ teilen wir Ihnen folgendes mit:

Als Händler und/oder Importeur von Erzeugnissen (Schrauben, Muttern, Verbindungselemente, etc.) nehmen wir unsere Verpflichtungen aus den REACH- / RoHS-Verordnungen sehr ernst.

Unsere EU-Lieferanten von Erzeugnissen sind verpflichtet, uns unaufgefordert und ohne Verzögerung zu informieren, sofern in den von ihnen gelieferten Produkten ein SVHC-Stoff über 0,1 Massenprozent enthalten ist. Eine Information, dass Stoffe der Kandidatenliste in von uns gelieferten Erzeugnissen oder Verpackungen über 0,1 Gewichtsprozent enthalten sind, liegt uns von unseren Lieferanten vereinzelt vor. Sobald wir solche entsprechenden Hinweise erhalten, leiten wir diese unaufgefordert an Sie weiter.

Da unseren Kunden grundsätzlich die rechtliche Konstruktionsverantwortung obliegt, wozu auch die Werkstoffwahl und/oder -freigabe zählt, sollten Sie auch für zukünftige neue Artikel und/oder Bestellungen den o.g. Sachverhalt berücksichtigen und weisen Sie hiermit darauf hin, dass wir keine Haftung für hieraus resultierende Schäden übernehmen können und werden. Bitte beachten Sie dabei auch die Ausnahmeregelungen, unter anderem für den medizinischen und militärischen Bereich, aber auch für die Fahrzeugelektronik. Ihre Bestellvorgaben sind für uns bindend.

Als Hilfestellung für mögliche betroffene Artikelgruppen entnehmen Sie bitte weitere Informationen dem beigefügten Merkblatt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür dass wir aufgrund der sehr stark steigenden Anzahl von Anfragen keine speziellen Fragebögen ausfüllen können. Wir hoffen jedoch, dass dieses Schreiben die von Ihnen gewünschten Informationen enthält und bedanken uns für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Geilert & Kanstein OHG
Schrauben und Verbindungselemente

i.A. Stephan Schabrocker
Qualitätssicherung

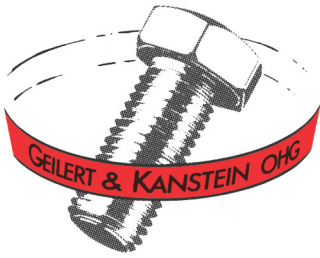
Hausanschrift
Otto-Hahn-Straße 23
34253 Lohfelden

Telefon · Fax
(05 61) 475 16-0
(05 61) 475 16-200

Internet · E-Mail
www.geilert-kanstein.de
info@geilert-kanstein.de

Bankverbindung
Kasseler Bank eG
BIC: GENODE51KS1
IBAN: DE1352090000065501201

Steuer-Nr. 25 320 60065
USt-IdNr. DE113023488
Amtsgericht Kassel: HR A 9286



Geilert & Kanstein OHG

Schrauben und Verbindungselemente



Geilert & Kanstein OHG · Otto-Hahn-Straße 23 · 34253 Lohfelden

Merkblatt zu REACH, RoHS, Dodd-Frank Act

Stand: 2019-05-28

Stoffverbote nach RoHS

Für Elektro- und Elektronikprodukte gelten gemäß der RoHS-Richtlinie Stoffverbote. Diese beziehen sich jeweils auf das homogene Einzelmaterial, nicht auf das Gesamtprodukt. Unter homogenem Material versteht man ein durchgehend einziges Material (z. B. Metall, Kunststoff oder Glas) sowie eine Materialkombination, die mechanisch nicht weiter in unterschiedliche Materialien zerlegbar ist (z. B. durch schrauben, schneiden oder mahlen) wie beispielsweise das Basismaterial für Leiterplatten. Nicht-homogene Materialien sind beispielsweise vernickeltes und verchromtes Messing, chromatierte Metalloberflächen oder verzinnete Drähte.

Aktuell gelten folgende Grenzwerte für diese Schwermetalle und Flammschutzmittel:

- Quecksilber (Hg): 1.000 ppm (0,1 %)
- Cadmium (Cd): 100 ppm (0,01 %)
- Chrom, hexavalent (Cr VI): 1.000 ppm (0,1 %)
- Blei (Pb): 1.000 ppm (0,1 %)
- Polybromierte Biphenyle und Diphenylether (PBBs, PBDEs): jeweils 1.000 ppm (0,1 %)

Weitere „Priority Substances“ stehen derzeit unter Beobachtung. Die EU-Mitgliedsstaaten können jederzeit das Verbot dieser Stoffe beantragen, wenn wissenschaftlich belegt wird, dass diese schädliche Auswirkungen haben.

Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie

Die RoHS 2-Richtlinie gilt für alle Elektro- und Elektronikgeräte, die mit Wechselstrom bis 1.000 Volt oder Gleichstrom bis 1.500 Volt betrieben werden. Die Richtlinie greift, sobald mindestens eine beabsichtigte Funktion des Geräts elektrischen Strom benötigt.

Die RoHS-Richtlinie nimmt derzeit bestimmte Produkte explizit aus. Dabei handelt es sich beispielsweise um Produkte für die nationale Sicherheit oder Raumfahrt sowie Fahrzeuge, aktive implantierbare medizinische Geräte, Photovoltaik-Panels oder Ersatzteile für Altgeräte.

Weiterhin gibt es material- und produktspezifische Ausnahmen von den Stoffverboten. Diese regeln die Anhänge 3 und 4 der Richtlinie. Derzeit gibt es über 40 gültige allgemeine Ausnahmen von Stoffverboten, diese werden jedoch ständig überarbeitet. Notwendige Ausnahmen können ergänzt werden, umgekehrt können aber nicht mehr benötigte Ausnahmen nach den festgelegten Fristen auslaufen.

Einige der wichtigsten Ausnahmen:

- Blei (Pb) in Stahl: Blei ist als Legierungselement in Stahl für Bearbeitungszwecke und in verzinktem Stahl mit einem Massenanteil von höchstens 0,35 % ausdrücklich erlaubt.
- Blei (Pb) in Aluminium: Blei ist als Legierungselement in Aluminium mit einem Massenanteil von höchstens 0,4% ausdrücklich erlaubt
- Blei (Pb) in Kupferlegierungen: Blei ist als Legierungselement in Kupferlegierungen mit einem Massenanteil von höchstens 4 % ausdrücklich erlaubt.
- Blei (Pb) in hochschmelzenden Loten: Blei ist in hochschmelzenden Loten (d. h. Lötlegierungen auf Bleibasis mit einem Massenanteil von mind. 85 % Blei) ausdrücklich erlaubt.
- Blei (Pb) in Keramik: Blei enthaltende elektrische und elektronische Bauteile in Glas oder Keramikwerkstoffen oder in einer Glas- oder Keramikmatrixverbindung sind ausdrücklich erlaubt.
- Quecksilber (Hg) in Energiesparlampen: Die Verwendung von Quecksilber ist ausdrücklich erlaubt, abhängig vom Lampentyp gelten unterschiedliche Grenzwerte. Energiesparlampen für allgemeine Beleuchtungszwecke dürfen in der Regel maximal 2,5 mg Quecksilber enthalten.

Hausanschrift
Otto-Hahn-Straße 23
34253 Lohfelden

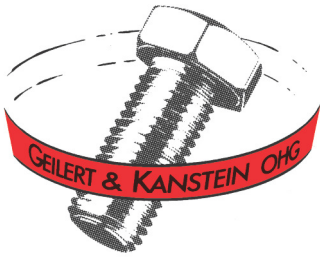
Telefon · Fax
(05 61) 475 16-0
(05 61) 475 16-200

Internet · E-Mail
www.geilert-kanstein.de
info@geilert-kanstein.de

Bankverbindung
Kasseler Bank eG
BIC: GENODE51KS1
IBAN: DE13520900000065501201

Steuer-Nr. 25 320 60065
USt-IdNr. DE113023488
Amtsgericht Kassel: HR A 9286

Es gelten ausschließlich unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese können Sie im Internet unter www.geilert-kanstein.de einsehen.



Geilert & Kanstein OHG

Schrauben und Verbindungselemente



Geilert & Kanstein OHG · Otto-Hahn-Straße 23 · 34253 Lohfelden
REACH-Verordnung

Als Händler von Erzeugnissen (Schrauben, Muttern, Kleinteile, etc.) nehmen wir unsere Verpflichtungen aus der REACH-VO ernst und informieren Sie hiermit über den aktuellen Stand.

Für Erzeugnisse, die besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß der Kandidatenliste mit > 0,1 Massenprozent enthalten, besteht nach Art. 33 die Pflicht, innerhalb der Lieferkette darüber zu informieren. In diesem Zusammenhang fordern wir unserer Vorlieferanten regelmäßig dazu auf, uns diese Informationen bereitzustellen.

Die Kandidatenliste enthält u. a. folgende für Verbindungs- und Maschinenelemente relevanten Stoffe:

Chromtrioxid (Chrom(VI)oxid oder Chromtrioxid)

Dieser Stoff ist in Gelb-, Schwarz- und Olivchromatierungen als auch in der Zinklamellenbeschichtung Dacromet enthalten, jedoch mit einem Anteil $\leq 0,1$ Massenprozent des Erzeugnisses. Insofern besteht hierfür keine Informationspflicht innerhalb der Lieferkette.

Hinweis: Die Umstellung von Chrom-VI-Beschichtungen auf alternative Oberflächen kann sich auf den konkreten Schraubfall auswirken, da sich die Reibwerte in Gewinde und unter Kopf ändern können.

Blei (CAS-Nr. 7439-92-1; EG-Nr. 231-100-4)

Blei kann mit > 0,1 Massenprozent als Legierungselement in Maschinenelementen in folgenden Festigkeitsklassen bzw. Werkstoffen vorkommen:

- Festigkeitsklassen: 4.6, 4.8, 5.8, 6.8, 04, 4, 5, 6, 14H, 17H, 22H, 33H
- Automatenstahl
- Kupferlegierungen (z.B. Messing, Bronze)
- Aluminiumlegierungen

Die Einstufung von Blei als reproduktionstoxisch bedeutet nicht, dass eine unmittelbare Gefahr von bleihaltigen Werkstoffen ausgeht. Die potenziell toxischen Eigenschaften von Blei sind seit Jahren bekannt und müssen in Abhängigkeit von der Verwendung entsprechend berücksichtigt werden.

Dodd-Frank Act

Der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act¹ ist ein US-amerikanisches Gesetz, das 2010 als Reaktion auf die Finanzmarktkrise 2007 verabschiedet wurde und das Finanzmarktrecht der USA umfassend änderte. Es zielt nicht primär auf den Bergbausektor ab, die Artikel 2 1502 - 1504 sind jedoch bergbaurelevant. Sie adressieren den Umgang mit Konfliktmineralien in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) (Sec. 1502), definieren Berichtspflichten zur Sicherstellung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards (Sec. 1503) und legen fest, dass Unternehmen, die im Bereich der Erdöl-, Erdgas- und Mineralienförderung tätig sind, Zahlungen an Regierungen offenlegen müssen (Sec. 1504). Ziel des Gesetzes ist es durch Zertifizierung- und Rechenschaftsmechanismen die Finanzierung nicht-staatlicher bewaffneter Gruppen³ in Konfliktregionen zu reduzieren, die verantwortungsvolle Gewinnung von mineralischen Rohstoffen zu fördern und damit die Region insgesamt zu stabilisieren. Im Mittelpunkt der Debatte um Konfliktmineralien steht zumeist der Artikel 1502, dieser wird auch im Folgenden hauptsächlich betrachtet. Artikel 1503 und 1504 werden vor allem – soweit möglich – hinsichtlich ihrer Umsetzung betrachtet.

Artikel 1502 des Dodd-Frank Acts fokussiert sich auf vier Konfliktmineralien: Zinn, Tantal, Wolfram⁴ und Gold. Diese Liste kann bei Bedarf durch den US-Außenminister ergänzt werden. Eine mögliche Erweiterung der regionalen Begrenzung über die DR Kongo und ihre Nachbarstaaten sieht der Gesetzestext hingegen nicht vor.

Wir vertreiben derzeit Artikel aus dem Bereich der Elektrotechnik, die Zinn und Gold enthalten. Die eingesetzten Stoffe werden ausschließlich aus Schmelzen bezogen, die den Anforderungen der Conflict-Free Sourcing Initiative („CFSI“) genügen. Zur Bestätigung werden regelmäßig entsprechende Stellungnahmen durch den Hersteller eingeholt.